

## CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Gemäß dem Entwurf zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Rastede sollen die nachfolgenden Kriterien bei Vorlage eines Projektantrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage seitens des Projektierers als erfüllt nachgewiesen werden.

Gemäß dem Antragsteller, Herrn Christian Meyer-Hullmann, treffen folgende Aussagen für den Solarpark Kleibrok zu:

**1) Anteil der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Flächen liegt unterhalb von 15% der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen.**

Durch die vorliegende Planung werden etwa 42 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dies sind knapp 7 % der betriebseigenen Flächen.

**2) Der zukünftige Flächenbedarf der bewirtschaftenden Betriebe wird berücksichtigt.**

Die verbliebende bewirtschaftete Grünlandfläche ist als Futtergrundlage für den Betrieb ausreichend. Zum einen, weil der Betrieb über viele Flächen verfügt. Zum anderen geben die im Betrieb vorhandenen Schafe andere Flächen frei.

**3) Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z.B. durch Beteiligung).**

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für den Solarpark Kleibrok kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Betriebes. Die Flächen werden derzeit alle vom Eigentümer bewirtschaftet. Gemäß 2) verfügt der Eigentümer über ausreichend weitere Flächen für seinen Betrieb.

**4) Die Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt (Bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium).**

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung ändern sich der Bewirtschafter und Eigentümer der Fläche nicht. Das bedeutet für Betriebe in räumlicher Nähe zum geplanten Solarpark keine Änderung der bisherigen Verfügbarkeit/Bewirtschaftung von Flächen. Ihre Entwicklungsmöglichkeit wird damit nicht eingeschränkt.

**5) Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche.**

Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen zu extensivem Grünland.

**6) Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 5 ha (Vorbeugung „Briefmarken-Planung“).**

Sowohl der Solarpark umfasst etwa 42 ha.

**7) Eingrünung der Anlage**

Der Solarpark wird vollständig eingegrünt. Bestehend Gehölze werden ergänzt. Durch angrenzende Waldflächen besteht stellenweise bereits eine dichte Eingrünung.

**8) Erhalt von Gräben (Ausnahme Wiedervernässungskonzept)**

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden erhalten.

**9) Erhalt prägender Gehölze**

Die prägenden Gehölze werden erhalten.

**10) Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet**

Als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet angebracht.